

Ist Ihr Unternehmen bereit?

Das neue Datenschutzgesetz tritt auf 1. September 2023 in Kraft. Damit werden Unternehmen noch stärker verpflichtet, ihre Kunden-, Mitarbeiter-, Finanz- und andere sensible Daten bestmöglich zu schützen. Eine Empfehlung, wie man Schritt für Schritt an diese Aufgabe herangeht.

Patric von Reding

Fast jedes Unternehmen erfasst und bearbeitet Daten, die vom Datenschutzgesetz betroffen sind. Diese 12 Punkte helfen Ihnen bei der Analyse, wo Sie handeln müssen. Holen Sie sich dafür die Unterstützung Ihres IT- oder Treuhandpartners.

1. Datenschutzerklärung

Brauchen Sie eine Datenschutzerklärung für Ihre Website oder für die Kundenverträge? Sobald Sie Personendaten bearbeiten, haben Sie eine Informationspflicht. In der Datenschutzerklärung machen Sie den Betroffenen gegenüber transparent, was Sie mit den Daten genau tun. Mit Blick auf das neue Gesetz ist das Ausarbeiten einer Datenschutzerklärung eine Hauptaufgabe.

2. Richtlinien für die Datenbearbeitung

Wenn Sie Ihre Standards für die Datenbearbeitung festlegen, hilft Ihnen das intern (Handhabung, Ordnerstrukturen, Softwarelösungen) aber auch extern (behördliche Anfragen, Rechtsverfahren). Sie klären damit relevante Fragen wie «Wer hat Zugriff auf welche Daten», «Wo müssen die Daten gespeichert werden?», «Welche Daten dürfen nur verschlüsselt verschickt werden?».

3. Verzeichnis der Datenbearbeitungen

Für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden ist ein solches Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten obligatorisch. Aber es empfiehlt sich auch für kleinere Firmen. Denn mit seiner Hilfe lässt sich verfolgen, welche Datenkategorien wann, von wem und wie bearbeitet wurden.

4. Auskunftsbegehren

Betroffene Personen (Kunden, Besucher der Website u.a.) haben zahlreiche Rechte im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihrer



Datenerfassung und -bearbeitung haben eine neue rechtliche Basis.

Daten. Sie können ein Auskunfts- oder Löschbegehren stellen. Weil die Fristen kurz sind, empfiehlt es sich, vorausschauend eine Vorlage bereitzuhalten.

5. Meldeprozess bei Verletzungen

Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Es gibt in diesem Zusammenhang verschiedene Meldepflichten (im Unternehmen, an den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten). Hier sind organisatorische und technische Massnahmen (z.B. Verzeichnis der Datenbearbeitungen, Meldeformular) notwendig.

6. Verträge prüfen

Für viele Funktionen werden Dienste von Dritten eingesetzt: für den E-Mail- und Newsletter-Versand, Buchhaltungssoftware in der Cloud, Software-as-a-Service-Anbieter oder für Videokonferenzen. Sie müssen die Verträge mit Ihren Subunternehmern überprüfen, ob die Sicherheit der Daten gewährleistet ist. Ergänzen Sie Klauseln, die gewährleisten, dass diese Unternehmen die Voraussetzungen bezüglich Geheimhaltung, Da-

tensbearbeitung oder Meldeverfahren erfüllen, für die am Ende des Tages Sie geradestehen müssen.

7. Wann müssen Daten gelöscht werden?

Personendaten, die nicht mehr benötigt werden und für deren Bearbeitung kein Rechtfertigungsgrund nachgewiesen werden kann, müssen vom Unternehmen gelöscht werden. Dies müssen Sie in Ihren Prozessen vorsehen (z.B. mittels Verzeichnis der Datenbearbeitungen).

8. Datenübermittlung ins Ausland

Die meisten Anbieter von Cloud- und Software-Services-Anbieter haben Server ausserhalb der Schweiz. Auf der Website des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten finden Sie eine Liste der «sicheren Drittstaaten», die unproblematisch sind. Bei allen anderen und auch bei den USA benötigt es zusätzliche und spezifische Vertragsklauseln.

9. IT-Infrastruktur

Lassen Sie Ihre IT-Infrastruktur überprüfen. Wo sind im Hinblick auf das neue Datenschutzgesetz zusätzliche Vorkehrungen nötig? Vergessen Sie aber nicht: Die Technik allein wird es nicht richten, die Schwachstelle beim The-



Patric von Reding leitet das Institut Treuhand 4.0 des Schweiz. Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE

ma Cyberkriminalität ist oft der Mensch. Hier müssen Sie mit Information und organisatorischen Massnahmen (z.B. Passwortverwaltung) ansetzen.

10. Besonders schützenswerte Personendaten

Es gibt eine Reihe von Datenarten, die besonders heikel sind. Hierzu gehören beispielsweise Angaben zu Religion, Gesundheit, strafrechtlicher Verfolgung, Gewerkschaftszugehörigkeit, sexueller Orientierung oder biometrische Daten. Solche Daten müssen speziell geschützt und dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.

11. Datenportabilität

Mit dem Recht auf Datenherausgabe hat eine betroffene Person die Möglichkeit, ihre Personendaten, welche sie einem privaten Verantwortlichen bekanntgegeben hat, in einem gängigen elektronischen Format heraus zu verlangen oder einem Dritten übertragen zu lassen. Welche Bedeutung dieses Recht in der Praxis erlangt, wird sich noch weisen müssen.

12. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ein Unternehmen muss Risiken durch seine Bearbeitung von Personendaten in jedem Fall einschätzen. Oft genügt eine intuitive Risikoeinschätzung. Bestimmte Bearbeitungen sind aber heikler. Hier sind vertiefte Überlegungen notwendig. Ob hohe Risiken vorliegen, ist allerdings nicht immer einfach zu beurteilen.

Weitere Informationen www.treuhandswiss.ch/hilfe-services/cybersecurity



Muss ich mein Testament anpassen?

Seit 1. Januar 2023 gelten in der Schweiz neue Erbrechtsbestimmungen. Der vorliegende Ratgeber nimmt zwei der wichtigsten Änderungen in den Fokus und erklärt, was diese Änderungen für bereits bestehende und künftige Nachlassplanungen bedeuten.

Marjolein Bieri

Der zentrale Eckpunkt des neuen, seit 1. Januar 2023 geltenden Erbrechts ist die erweiterte Gestaltungsfreiheit für Erblasser. Einerseits wurden die Pflichtteile der Eltern ganz abgeschafft, sodass neu nur noch die länger lebenden Ehegatten sowie die Nachkommen pflichtteilsgeschützt sind. Andererseits wurde auch der Pflichtteil der Nachkommen reduziert, und zwar pro Kind von bislang drei Viertel auf neu die Hälfte des jeweiligen Erbteils. Somit vergrössert sich die sogenannte frei verfügbare Quote, nämlich der Anteil, über den eine Erblasserin nach Belieben testamentarisch verfügen kann.

Die zusätzliche Verfügungsfreiheit erlaubt es Erblassern, je nach ihren Wünschen, ihre länger lebenden Ehegatten oder einzelne Kinder stärker finanziell zu unterstützen oder aber wohlthätige Institutionen oder Dritte in einem grösseren Umfang zu begünstigen.

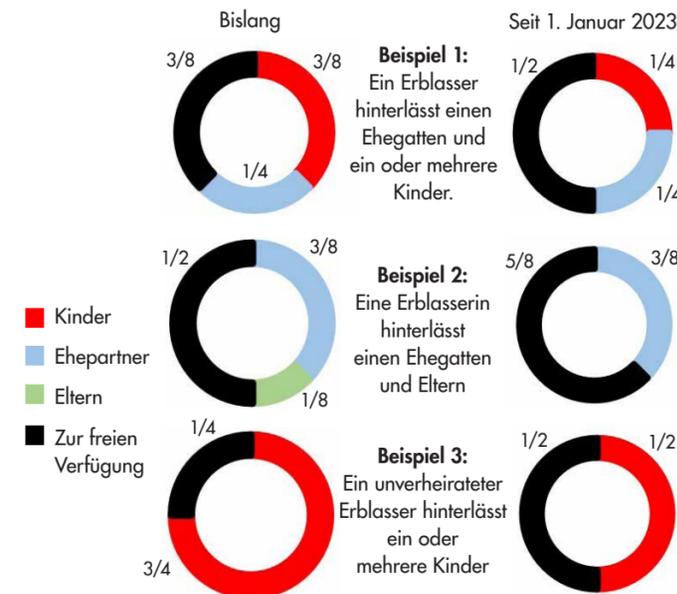
Nehmen wir zum Beispiel einen Erblasser, der einen länger lebenden Ehegatten und zwei Kinder (A und B) hinterlässt. Neu kann der Erblasser über 50% seines Vermögens völlig frei verfügen und nicht nur wie bisher über 37.5%. Möchte ein Erblasser sein Familienunternehmen der Tochter A vererben, ist dies nun mittels Testament und ohne Pflichtteilsverletzungen der übrigen Erben

ZUR PERSON



Marjolein Bieri

MLaw, LL.M., ist Rechtsanwältin bei der Kanzlei CMS von Erlach Partners AG. Sie berät Privatpersonen in allen Belangen der Nachlassplanung und -abwicklung.



Beispiele für Änderungen bzw. die Reduktion der Pflichtteile. Grafik ZW

möglich, solange das Unternehmen wertmässig 5/8 (62.5%, nämlich 1/8 Pflichtteil von A und 1/2 frei verfügbare Quote) seines Vermögens nicht übersteigt.

Da gerade Familienunternehmen oftmals einen erheblichen Teil des Vermögens eines Erblassers ausmachen, kann die erhöhte Verfügungsfreiheit den nötigen Unterschied machen, damit die familieninterne Nachfolge möglich bzw. erleichtert wird. Gleiches gilt im Übrigen auch für Eigenheime, welche an den länger lebenden Ehegatten gehen sollen.

Paradigmenwechsel

Neben oder zusätzlich zu einem Testament kann die Nachlassplanung auch mittels Erbvertrages erfolgen, wobei die Vertragsparteien diesfalls an die Nachfolgeregelungen gebunden bleiben und keine eigenmächtige Abänderung mehr möglich ist.

In Bezug auf Erbverträge bringt das neue Erbrecht einen Paradigmenwechsel mit sich: Bislang war es einer Erblasserin auch nach Abschluss eines Erbvertrages grundsätzlich erlaubt, weiterhin frei über ihr Vermögen zu ver-

fügen (Schenkungs-freiheit). Neu gilt, dass die im Erbvertrag eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmer grössere Zuwendungen, welche der Erblasser nach Abschluss des Erbvertrages gemacht hat, im späteren Erbfall anfechten können, sofern sie ihre erbrechtlichen Ansprüche schmälern (Schenkungsverbot). Die Schenkungsfreiheit kann allerdings ausdrücklich im Erbvertrag vorbehalten werden (grundsätzlich oder nur für einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz des Vermögens oder mit Bezug auf bestimmte Personen z.B. Kinder).

Todeszeitpunkt relevant

Und was bedeuten diese Änderungen für bestehende Nachlassplanungen? Das neue Erbrecht findet auf alle Todesfälle seit dem 1. Januar 2023 Anwendung, und zwar (!) unabhängig davon, ob die Testamente oder Erbverträge noch unter dem alten Recht errichtet wurden.

Das bedeutet zum einen, dass der oben beschriebene Paradigmenwechsel auch für bestehende Erbverträge gilt: Erblasser, die noch unter dem alten Recht einen

Erbvertrag abgeschlossen haben, sind seit Anfang Jahr nicht mehr frei, weiterhin Schenkungen auszurichten (Anfechtungsmöglichkeit). Dies führt im Einzelfall zu unbefriedigenden Situationen und – wo überhaupt (noch) möglich – Anpassungsbedarf, wenn die Schenkungsfreiheit gewollt, aber bislang nicht ausdrücklich vertraglich vorbehalten wurde.

Auch bezüglich Testamenten kann der automatische Gesetzeswechsel zu Auslegungsfragen führen. Sieht ein vorbestehendes Testament etwa vor: «B setze ich auf den Pflichtteil von 3/16 und A erhält zusätzlich zu seinem Erbteil die frei verfügbare Quote», so ist die Formulierung nunmehr unrichtig und missverständlich, weil der Pflichtteil von B neu nur noch 1/8 (12.5%) beträgt. B wird sich auf das Recht berufen, welches der Erblasser beim Verfassen des Testaments vor Augen hatte, und argumentieren, dass der Erblasser ihr «3/16» (18,75%) des Nachlasses zuteilen wollte. A wird gestützt auf das neue Pflichtteilsrecht behaupten, B stünde bloss der kleinere «Pflichtteil» zu, und damit wohl auch Recht bekommen.

Wer also Überraschungen im Nachlass vermeiden will, tut gut daran, im Lichte des geänderten Erbrechts sein Testament bzw. seinen Erbvertrag nochmals kritisch zu lesen und auf Aktualisierungsbedarf hin zu prüfen – sei es, um die bestehenden Dokumente an die neuen Gesetzesregeln anzupassen, oder um den erweiterten Gestaltungsspielraum besser auszuschöpfen.

Die seit Anfang Jahr geltenden Änderungen markieren erst den ersten Teil einer umfassenden Revision und Modernisierung des Erbrechts. Neben weiteren technischen Revisionsanliegen sollen insbesondere zahlreiche spezifische Regelungen folgen, welche flankierend zur neuen Gestaltungsfreiheit zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge beitragen sollen.